

my
Life | Berufsunfähigkeit

Produktinformation

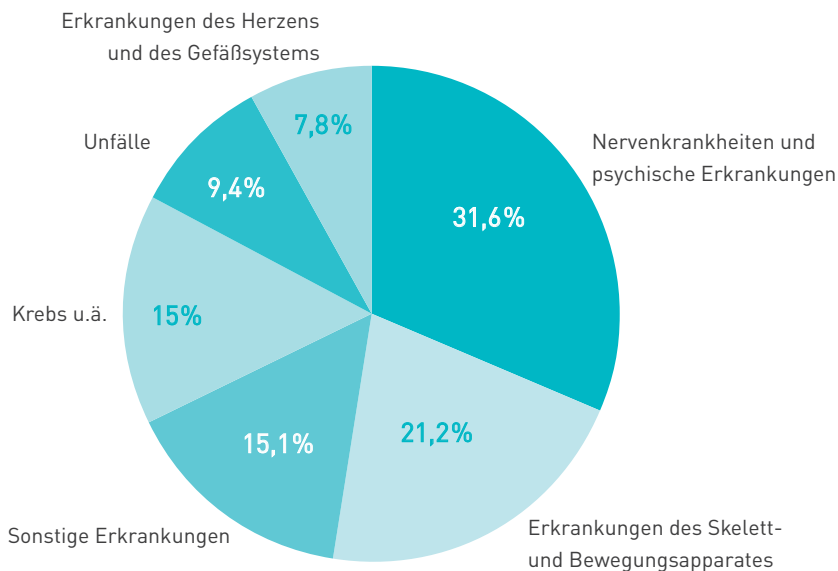
myLife Berufsunfähigkeit Komfort plus
und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

www.mylife-leben.de

my
Life
MEHR GELD.

myLife Berufsunfähigkeit Komfort plus und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Heutzutage scheidet fast jeder 4. Erwerbstätige vor dem 65. Lebensjahr vorzeitig wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Berufsleben aus. Dabei ist die Arbeitskraft das wichtigste Kapital, um berufliche Ziele zu erreichen und den bisherigen Lebensstandard zu sichern. Die Ursachen sind kaum zu beeinflussen. Anders als vermutet, sind nicht Unfälle die Hauptursache für die vorzeitige Berentung, sondern andere Erkrankungen, wie folgendes Diagramm veranschaulicht:



Quelle: Morgen & Morgen Rating Berufsunfähigkeit, Stand April 2014

Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Zum 01.01.2001 trat das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Kraft. Das bisherige System der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurde durch eine abgestufte Rente wegen Erwerbsminderung abgelöst. Dabei wird zwischen teilweiser oder voller Erwerbsminderung unterschieden. Entscheidend ist grundsätzlich die gesundheitliche Leistungsfähigkeit unter den üblichen Bedingungen des so genannten allgemeinen Arbeitsmarktes, die in täglichen Arbeitsstunden (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) festgestellt wird.

Im Gegensatz zur bisherigen Rente wegen Berufsunfähigkeit kommt es bei der abgestuften Rente wegen Erwerbsminderung auf einen erreichten beruflichen Status nicht an. Die Prüfung, ob eine zumutbare andere Tätigkeit (sogenannte Verweisungstätigkeit) mit ähnlichen beruflichen Anforderungen verrichtet werden kann, entfällt. Einen Berufsschutz gibt es, abgesehen von der Vertrauensschutzregelung für vor dem 02.01.1961 Geborene, nicht.

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Bis zum 31.12.1946 Geborene erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung ihres 65. Lebensjahres. Für später Geborene wird die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben: einen Monat für jedes Jahr, das das Geburtsjahr über 1946 liegt, also für 1947 Geborene um 1 Monat, für 1948 Geborene um 2 Monate etc., für 1964 Geborene wird dann die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Ab dann steigt sie nicht mehr.

Neben der gesundheitsbedingten Erwerbsminderung müssen noch bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen vorliegen, die sich aber durch die Reform nicht geändert haben. Versicherte, die am 31.12.2000 bereits Anspruch auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hatten, sind von der Neuregelung nicht betroffen.

Rente wegen voller Erwerbsminderung	Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn die versicherte Person wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann.
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	<p>Teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn die versicherte Person wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit weniger als 6, jedoch mindestens 3 Stunden arbeiten kann.</p> <p>Bei einer Leistungsfähigkeit von 3 bis unter 6 Stunden kann aus gesundheitlichen Gründen also nur noch eine Teilzeitarbeit ausgeübt werden. Dies bedeutet, dass ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung entsprechend der festgestellten Leistungseinschränkungen besteht. Die Rentenhöhe entspricht der Hälfte einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.</p> <p>Steht jedoch kein dementsprechender Teilzeitarbeitsplatz zur Verfügung, wird in diesem Ausnahmefall eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt.</p>
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit	<p>Für vor dem 02.01.1961 Geborene ist eine Vertrauensschutzregelung, d. h. eine modifizierte „Rente wegen Berufsunfähigkeit“, geschaffen worden: die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Sie kommt für Versicherte in Betracht, die vor Eintritt der Erwerbsminderung die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und eine versicherungspflichtige Tätigkeit mit zumindest längerer Anlernzeit ausgeübt haben.</p> <p>Berufsunfähigkeit bedeutet, dass der bisherige versicherungspflichtige Beruf wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem ähnlich ausgebildeten Gesunden nur noch weniger als 6 Stunden täglich ausgeübt werden kann. Vor der Rentengewährung wird allerdings geprüft, ob die gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen, eine zumutbare andere Tätigkeit (sogenannte Verweisungstätigkeit) mindestens 6 Stunden täglich zu verrichten. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie gegenüber dem bisherigen versicherungspflichtigen Beruf nur geringfügig niedrigere berufliche Anforderungen stellt. Eine Tätigkeit, für die im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation eine Ausbildung oder Umschulung absolviert wurde, ist stets zumutbar. Erst wenn weder der bisherige Beruf noch eine zumutbare andere Tätigkeit mindestens 6 Stunden täglich ausgeübt werden können, liegt Berufsunfähigkeit vor.</p> <p>Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bietet den Versicherten hinsichtlich ihrer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit also einen sozialen Schutz. Sie soll die gesundheitlich bedingte Minderung des Erwerbseinkommens ausgleichen. Die Rentenhöhe entspricht der Hälfte einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.</p>
Hinzuverdienstgrenze	Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt bundeseinheitlich 400 EUR monatlich.

Für wen ist private Vorsorge wichtig?

Die gesetzliche Absicherung bietet beim Verlust der Arbeitskraft nur eine Grundlage und kein ausreichendes Einkommen zur Sicherung privater Ziele. Sie garantiert bei weitem nicht die Abdeckung des gewohnten Lebensstandards. Um finanziellen Verlusten vorzubeugen, ist für jeden Erwerbstätigen eine private Berufsunfähigkeitsabsicherung somit unverzichtbar. Für alle nach dem 01.01.1961 Geborenen ist die Berufsunfähigkeit ein privates Risiko, welches nur durch eigene Vorsorge abgesichert werden kann, um die finanziellen Folgen abzudecken.

Bis zum 01.01.1961 Geborene	Für diese Personen ist durch den Gesetzgeber eine „Vertrauensschutzregelung“ geschaffen worden. Diese Regelung bietet den Versicherten lediglich einen sozialen Schutz und kann finanzielle Einbußen nicht abwenden.
Ab dem 02.01.1961 Geborene	Arbeitnehmer, die nach dem 01.01.1961 geboren wurden, haben im Rahmen der Rentenreform bei Erwerbsminderung keinen gesetzlichen Berufsunfähigkeitsschutz mehr. Für diesen Personenkreis gibt es nur noch den Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente.
Berufsanfänger	In den ersten 5 Berufsjahren sind Berufseinsteiger im Allgemeinen nicht gesetzlich abgesichert. Grundsätzlich nicht versichert in der Sozialversicherung sind Selbstständige.
Junge Familien	Junge Familien verfügen während der Kindererziehungszeiten meistens nur über ein Einkommen. Erhebliche Folgen entstehen, wenn das einzige Einkommen ausfällt.
Schüler, Studenten, Hausfrauen	Schüler und Studenten haben keinen Anspruch auf eine gesetzliche Berufs- oder Erwerbsminderungsrente. Hausfrauen haben – falls überhaupt – nur einen geringen Anspruch, wenn sie früher erwerbstätig waren.

Highlights bei der Absicherung der Berufsunfähigkeit

Günstige Beiträge	In der selbstständigen BU-Versicherung können natürliche Beiträge vereinbart werden (mit Wandeloption).
Verzicht auf die abstrakte Verweisung	Wir verzichten in allen Berufsgruppen auf die abstrakte Verweisung. Im Leistungsfall wird geprüft, ob die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen zu mindestens 50 % in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf berufsunfähig ist und ob sie keine Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Ausbildung, Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entspricht.
Prognosezeitraum	Der Prognosezeitraum kann auf 6 Monate verkürzt werden. Bei einer bereits 6 Monate andauernden ununterbrochenen Berufsunfähigkeit wird rückwirkend von Beginn an geleistet.
Umfangreiche Nachversicherungsoptionen	Bei bestimmten Anlässen kann die Rente innerhalb von 6 Monaten ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden.
Ausscheiden aus dem Berufsleben	Versichert ist ein vorübergehendes Ausscheiden aus dem Berufsleben für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Innerhalb dieses Zeitraumes werden Lebensstellung und Beruf vor Ausscheiden berücksichtigt.
Garantierte Dynamik bei Berufsunfähigkeit	Für den Leistungsfall kann eine garantierte Dynamik ohne weitere Gesundheitsprüfung vereinbart werden. (Gilt nicht für die BUZ zur Basisrente)
Überprüfung des Berufes	Es wird ausschließlich der zuletzt ausgeübte Beruf geprüft (gilt nicht für die BUZ zur Basisrente).

Ab wann besteht ein Leistungsanspruch bei Berufsunfähigkeit?

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer (gemäß den Versicherungsbedingungen) pflegebedürftig oder zu mindestens 50 % berufsunfähig, so erbringen wir die vereinbarten Versicherungsleistungen. Bei der BUZ zur Basisrente erbringen wir die vereinbarten Leistungen, wenn eine Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % vorliegt.

In allen Berufsgruppen liegt vollständige Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, ihrem zuletzt ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – nachzugehen.

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls vor, wenn ein Träger der gesetzlichen Renten-

versicherung oder ein berufsständisches Versorgungswerk in Deutschland eine Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise eine volle Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen anerkennt, sofern die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles das 55. Lebensjahr vollendet hat. Erfolgt durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein berufsständisches Versorgungswerk in diesen Fällen eine befristete Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise der vollen Erwerbsminderung, so erkennen wir die vollständige Berufsunfähigkeit ebenfalls befristet an.

Häufig gestellte Fragen

Im Folgenden geben wir Ihnen Antwort auf die häufigsten Fragen zu unserer BU und BUZ.

Weiterführende Informationen finden Sie in den entsprechenden „Allgemeinen Bedingungen für die myLife Berufsunfähigkeit Komfort plus“ (AVB BU) und in den „Allgemeinen Bedingungen für die Netto-Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)“ (AVB BUZ), auf deren Paragraphen wir verweisen.

Fragen	AVB (BU)	AVB (BUZ)	AVB (BUZ) zur Basisrente	Antwort
1. Wird bei einem verspätet gemeldeten Versicherungsfall rückwirkend geleistet?	§ 2 Abs. 2	§ 1 Abs. 2	§ 1 Abs. 2	Ja, der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit festgestellt worden ist.
2. Wird der Prognosezeitraum auf mindestens 6 Monate verkürzt?	§ 3 Abs. 2	§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 1	Ja.
3. Wird bei einer mindestens 6 Monate andauernden ununterbrochenen Berufsunfähigkeit „von Beginn an“ (rückwirkend) geleistet?	§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2	Ja.
4. Wird bedingungsgemäß für die in diesem Tarif versicherbaren Berufe altersunabhängig und eindeutig auf das Recht der abstrakten Verweisung verzichtet?	§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 1	Ja.
5. Wie lange kann die myLife Lebensversicherung AG wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht von der Versicherung zurücktreten?	§ 16 Abs. 16	in den AVB der Hauptversicherung		BUZ: 5 Jahre, als Zusatzversicherung zu einer Risikoversicherung: 3 Jahre, bei verschwiegenen HIV-Infektionen 5 Jahre. BU: 5 Jahre, bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht grundsätzlich 10 Jahre.
6. Besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegt?	§ 2 Abs. 7	§ 1 Abs. 8	§ 1 Abs. 8	Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.
7. Verzichtet die myLife Lebensversicherung AG auf die Anwendung des § 19 Absätze 3 u. 4 VVG?	§ 16 Abs. 9 und 12	§ 1 Abs. 7	§ 1 Abs. 7	Ja, bei unverschuldeter Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.
8. Können Karenzzeiten vereinbart werden?	§ 2 Abs. 3	§ 1 Abs. 4	§ 1 Abs. 4	Es können Karenzzeiten von wahlweise 0, 6, 12 und 24 Monaten vereinbart werden.

Fragen	AVB (BU)	AVB (BUZ)	AVB (BUZ) zur Basisrente	Antwort
9. Erlischt bei Berufsunfähigkeit die Dynamik der Hauptversicherung?				BUZ nicht zur Basisrente: Zu Vertragsbeginn kann vereinbart werden, dass bei Berufsunfähigkeit die Dynamik der Hauptversicherung fortgeführt wird.
10. Wird auch bei Pflegebedürftigkeit geleistet?	§ 3 Abs. 6	§ 2 Abs. 4	/	Ja, es besteht volle Leistungspflicht ab dem Erreichen eines Pflegepunktes gemäß Versicherungsbedingungen. In der BUZ zur Basisrente darf die Pflegebedürftigkeit nicht versichert werden.
11. Werden die Beiträge ab Leistungsanmeldung gestundet?	§ 8	§ 1 Abs. 6	§ 1 Abs. 6	Ja, die Beiträge werden zinslos gestundet.
12. Muss ein Berufswechsel der versicherten Person angezeigt werden?				Nein.
13. Sind Kriegsereignisse mitversichert?	§ 6	§ 3 Abs. 2	§ 3 Abs. 2	Keine Leistung bei Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen mit einigen Ausnahmen gemäß Versicherungsbedingungen. Ebenfalls ist die Leistungspflicht bei inneren Unruhen ausgeschlossen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
14. Sind Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, mitversichert?				Ja.
15. Ist das Flugrisiko mitversichert?				Ja.
16. Bietet die myLife Lebensversicherung AG Nachversicherungsoptionen an?	§ 5	§ 1 Abs. 9	§ 1 Abs. 9	Ja. In der BUZ zur Basisrente nicht so umfangreich.
17. Bis zu welchem Ablaufalter kann die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen werden?				Die Versicherungs- beziehungsweise Leistungsdauer endet spätestens im Alter von 67 Jahren, bei einigen Berufen endet die Versicherungsdauer auch schon früher. Das Ende der Leistungsdauer muss in der BUZ zur Basisrente mit dem Rentenbeginn zusammenfallen.
18. Verzichtet die myLife Lebensversicherung AG bei Nachprüfung auf eine erneute Prüfung der abstrakten Verweisbarkeit?	§ 17 Abs. 3	§ 6	§ 6	Nein.
19. Gibt es weitere Besonderheiten in den Bedingungen? Garantierte Dynamik im Leistungsfall	§ 2 Abs. 4	§ 1 Abs. 1(a)	/	Bei Vertragsabschluss kann die garantierte Dynamik im Leistungsfall vereinbart werden, in der BUZ sowohl für die Beitragsbefreiung als auch für die bare Rente. In der BUZ zur Basisrente grundsätzlich nicht möglich.
Anfangshilfe	§ 2 Abs. 5	§ 1 Abs. 1(c)	/	Bei Vertragsabschluss kann eine einmalige Kapitalleistung (Anfangshilfe) in Höhe einer Jahresrente vereinbart werden, in der BUZ zur Basisrente ist dies nicht zulässig.

Fragen	AVB (BU)	AVB (BUZ)	AVB (BUZ) zur Basisrente	Antwort
Natürliche Beiträge	§ 11	/	/	In der selbständigen BU-Versicherung können natürliche Beiträge vereinbart werden. Solange die Berufsunfähigkeit nicht eingetreten ist, kann jährlich auf konstante Beitragszahlung umgestellt werden. Letzte Möglichkeit: 11 Jahre vor Ablauf der Leistungsdauer.
Überprüfung des Berufes	§ 3 Abs. 2	§ 2 Abs. 1	/	Es wird ausschließlich der zuletzt ausgeübte Beruf geprüft.
Berufswechsel			§ 2 Abs. 1	In der BUZ zur Basisrente werden auch Berufswechsel innerhalb der letzten 24 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit berücksichtigt.
Ausscheiden aus dem Berufsleben	§ 3 Abs. 4	§ 2 Abs. 4	§ 2 Abs. 4	Versichert ist ein vorübergehendes Ausscheiden aus dem Berufsleben für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Innerhalb dieses Zeitraumes werden Lebensstellung und Beruf vor Ausscheiden berücksichtigt.
Unbefristete Leistungsanerkennung	§ 7 Abs. 7	§ 5 Abs. 2	/	Verzicht auf zeitliche Befristung des Anerkennnisses
Befristete Leistungsanerkennung			§ 5 Abs. 3	In der BUZ zur Basisrente können wir einmalig ein zeitlich befristetes Anerkenntnis aussprechen.
Überschussysteme	§ 4 Abs. 3	§ 9 Abs. 2	§ 9 Abs. 2	Wir bieten sowohl in der beitragspflichtigen als auch in der beitragsfreien Zeit vielfältige Überschussysteme an. So können in der leistungsfreien Zeit die Überschüsse in einen Fonds investiert, mit dem Beitrag verrechnet oder das Überschussystem Sofortbonus vereinbart werden. In der leistungspflichtigen Zeit werden jährliche Zinsüberschüsse zur Erhöhung der Rentenleistung gewährt. In der BUZ zur Basisrente kann das Überschussystem Sofortbonus nicht vereinbart werden.

Allgemeine Parameter

myLife Berufsunfähigkeit	BU Komfort plus	BUZ
Kurze Einleitung	Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer gemäß den Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung berufsunfähig, so werden die versicherte Rente und die gegebenenfalls zusätzlich vereinbarte einmalige Kapitalleistung in Höhe einer Jahresrente fällig.	BU Rente: Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer gemäß den Versicherungsbedingungen für die BUZ berufsunfähig, so werden neben der vereinbarten Beitragsbefreiung zusätzlich die versicherte Rente und die gegebenenfalls vereinbarte einmalige Kapitalleistung fällig. In der BUZ zur Basisrente kann keine einmalige Kapitalleistung vereinbart werden. Beitragsbefreiung: Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer gemäß den Versicherungsbedingungen für die BUZ berufsunfähig, so wird die Beitragszahlung sowohl für die Hauptversicherung als auch für die eingeschlossenen Zusatzversicherungen von myLife übernommen.
Netto-Produkt	Als Produkt auf Nettobasis vollständig frei von Abschluss- und laufenden Provisionen.	
Versicherungsbeginn	Versicherungsbeginn kann nur der 1. eines Monats sein. Es sollte generell der nächste Monatserste nach Antragsaufnahme als Versicherungsbeginn gewählt werden. Zum Beispiel bei Antragsaufnahme im Juli sollte der Versicherungsbeginn der 01.08. sein.	
Eintrittsalter	Das Eintrittsalter errechnet sich aus dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns abzüglich des Geburtsjahres der zu versichernden Person. Mindesteintrittsalter: 15 Jahre Höchstesintrittsalter: 55 Jahre	
Versicherungsdauer	Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, in dem Versicherungsschutz für die Berufsunfähigkeit besteht. Innerhalb dieses Zeitraumes muss die versicherte Person berufsunfähig geworden sein, damit wir Leistungen zahlen. Höchstrentenbeginnalter: 67 Jahre, in Abhängigkeit vom Beruf auch 55, 60 oder 63 Jahre	
Leistungsdauer	Die Leistungsdauer ist der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf maximal eine Leistung gezahlt wird.	
Beitragszahlungs- Versicherungs- und Leistungsdauer	Die Beitragszahlungsdauer kann nicht abgekürzt werden und entspricht der Versicherungsdauer. Die Leistungsdauer endet spätestens mit dem Alter 67. und kann länger als die Versicherungsdauer sein.	Beitragsbefreiung: Versicherungs-, Leistungs- und Beitragszahlungsdauer der Zusatzversicherung sind identisch und gehen nicht über die Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung hinaus; sie enden spätestens mit dem 67. Lebensjahr. BU-Rente: Versicherungs- und Leistungsdauer können voneinander abweichen. Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer der Zusatzversicherung gehen nicht über die Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung hinaus und enden spätestens mit dem Alter 67. Die Leistungsdauer kann über die Versicherungsdauer hinausgehen und endet spätestens mit dem Alter 67. In der BUZ zur Basisrente muss das Ende der Leistungsdauer mit dem Rentenbeginn zusammenfallen.
Gesundheitsprüfung	Ja.	
Direktversicherung	Ja.	

myLife Berufsunfähigkeit	BU Komfort plus	BUZ
Beitragszahlungen	Die Beitragszahlung kann nur per Lastschrift zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Die Beiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.	Der Beitrag wird mit der Beitragszahlung der Hauptversicherung eingezogen.
Mindestbeitrag	3 EUR je Beitragsrate	Entspricht dem Gesamtmindestbeitrag der jeweiligen Hauptversicherung.
garantierte Mindestrente	30 EUR pro Monat	35 EUR pro Monat Zur Basisrente: keine Mindestrente
Höchstrente	Maximal 75 % des durchschnittlichen Nettojahresarbeitseinkommens der letzten 3 Jahre abzüglich anderer Anwartschaften wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Für Schüler, Studenten, Hausfrauen und Auszubildende 1.000 EUR monatlich.	
natürliche Beiträge	In der selbstständigen BU-Versicherung kann zwischen in der Anfangszeit günstigen Versicherungsprämien, die aber Jahr für Jahr steigen oder etwas teureren Prämien, die für die gesamte Vertragslaufzeit konstant bleiben, gewählt werden. Somit können junge Leute frühzeitig abgesichert werden und auf konstante Prämien umsteigen, sobald es der finanzielle Spielraum ermöglicht.	
Wandloption bei Vereinbarung von natürlichen Beiträgen	Ist die Zahlung natürlicher Beiträge vereinbart, kann, solange Beiträge gezahlt werden und keine Berufsunfähigkeit vorliegt, jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres auf die Zahlung konstanter Beiträge umgestellt werden, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres. Letztmalig ist eine Umstellung 11 Jahre vor Ablauf der Leistungsdauer möglich. Welcher Beitrag nach Umstellung fällig wird, hängt insbesondere vom Zeitpunkt der Umstellung ab. Bei Ausübung der Wandloption verkürzt sich die Beitragszahlungsdauer um 2 Jahre, sofern die Restlaufzeit des Vertrages weniger als 16 Jahre beträgt.	
Dynamik	Dynamik ist die regelmäßige Erhöhung des Beitrages und der Versicherungsleistung und kann bei Antragstellung vereinbart werden: Ohne (erneute) Gesundheitsprüfung. Der zuletzt gezahlte Beitrag wird jährlich um einen bei Antragstellung festgelegten Prozentsatz erhöht (mindestens 1%, maximal 5%). Die letzte Erhöhung erfolgt im 20. Versicherungsjahr, spätestens jedoch 3 Jahre vor Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer. Die Dynamik kann von Jahr zu Jahr vom Versicherungsnehmer abgelehnt werden. Wird sie mehr als zweimal hintereinander abgelehnt, entfällt sie ganz, kann jedoch mit Zustimmung von myLife wieder neu begründet werden.	
Leistung bei Berufsunfähigkeit: Rente/Anfangshilfe	Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer berufsunfähig im Sinne der Versicherungsbedingungen, zahlen wir monatlich die aktuell versicherte Rente. Die Rentenzahlung endet spätestens mit Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer. Zusätzlich zahlen wir mit der ersten Rente einen einmaligen Betrag als sogenannte „Anfangshilfe“, wenn Sie diese Option gewählt haben.	BU-Rente: Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer gemäß den Versicherungsbedingungen für die BUZ berufsunfähig, so werden die versicherte Rente und die gegebenenfalls vereinbarte einmalige Kapitalleistung sog. „Anfangshilfe“ fällig. In der BUZ zur Basisrente kann keine „Anfangshilfe“ vereinbart werden. Beitragsbefreiung: Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer gemäß den Versicherungsbedingungen für die BUZ berufsunfähig, so wird die Beitragszahlung sowohl für die Hauptversicherung als auch für die eingeschlossenen Zusatzversicherungen von myLife übernommen.
Karenzzeit/Wartezeit	Die Karenzzeit ist ein Zeitraum ab Eintritt der Berufsunfähigkeit, in dem wir noch keine Rente zahlen. Es kann wahlweise eine Karenzzeit von 0, 6, 12 oder 24 Monaten vereinbart werden. Eine Wartezeit besteht nicht.	

myLife Berufsunfähigkeit	BU Komfort plus	BUZ
<p>Nachversicherungsoption</p>	<p>Im Rahmen der Nachversicherungsoption können Sie den bestehenden Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen.</p> <p>bis maximal Alter 35: innerhalb der ersten 5 Vertragsjahre ohne besonderes Ereignis</p> <p>bis maximal Alter 40: bei erstmaligem Wechsel in die berufliche Selbstständigkeit</p> <p>bis maximal Alter 50 bei folgenden Ereignissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heirat, Eintragung einer Lebenspartnerschaft • Geburt, Adoption • Immobilienkauf (Kaufpreis: mindestens 50.000 EUR) • Abschluss des Studiums, Meisterprüfung • erstmaliges Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze zur GRV • Steigerung des Einkommens beziehungsweise des erwirtschafteten Gewinns um mindestens 20% bzw. 30% • Scheidung • Reduzierung einer Anwartschaft aus Versorgungswerk oder betrieblicher Altersversorgung um mehr als 10% <p>Darüberhinaus gelten folgende Begrenzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • maximale Erhöhung pro Jahr: 6.000 EUR, <p>bei Abschluss des Studiums ist grundsätzlich eine Erhöhung auf 18.000 EUR möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • maximale Erhöhung ohne besonderes Ereignis: 10% der ursprünglichen Rente • maximale Jahresrente aller bei myLife bestehenden BU/BUZ-Versicherungen: 24.000 EUR • außer bei Abschluss des Studiums muss das Verhältnis zum Einkommen gewahrt bleiben. <p>Für BUZ zur Basisrente gelten folgende Regelungen:</p> <p>bis maximal Alter 40 bei folgenden Ereignissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heirat, Eintragung einer Lebenspartnerschaft • Geburt, Adoption • Immobilienkauf (Kaufpreis: mindestens 50.000 EUR) • erstmaligem Wechsel in die berufliche Selbstständigkeit • Abschluss des Studiums, Meisterprüfung • erstmaliges Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze zur GRV <p>Darüberhinaus gelten folgende Begrenzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • maximale Erhöhung pro Jahr: 6.000 EUR • maximale Jahresrente aller bei myLife bestehenden BU/BUZ-Versicherungen: 24.000 Euro. 	
<p>Garantierte Dynamik bei Berufsunfähigkeit</p>	<p>Zu Vertragsbeginn kann eine garantierte Erhöhung der BU-Rente bei Berufsunfähigkeit (mindestens 1%, maximal 5%) vereinbart werden. Die aktuell versicherte Rente erhöht sich dabei erstmalig zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres nach Eintritt der Berufsunfähigkeit und steigt dann jährlich, solange Berufsunfähigkeit vorliegt.</p>	<p>Beitragsbefreiung: Wird für den Vertrag eine Dynamik der Beiträge (s.o.) mit einem bestimmten Prozentsatz vereinbart, kann zu Vertragsbeginn ebenfalls vereinbart werden, dass sich im Fall der Berufsunfähigkeit der Beitrag für den Vertrag ohne den Beitrag für die BUZ weiterhin um diesen Prozentsatz erhöht, d.h. dass sich auch bei Berufsunfähigkeit alle versicherten Leistungen außer der BU Rente weiter erhöhen.</p> <p>BU-Rente: Zu Vertragsbeginn kann eine garantierte Erhöhung der BU Rente bei Berufsunfähigkeit (mindestens 1%, maximal 5%) vereinbart werden.</p> <p>In der BUZ zur Basisrente kann die garantierte Dynamik bei Berufsunfähigkeit nicht vereinbart werden.</p>

myLife Berufsunfähigkeit	BU Komfort plus	BUZ
Überschussbeteiligung	Es liegen die für das jeweilige Kalenderjahr deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen und der Entwicklung der Kosten und der Leistungen ab. Die künftigen Überschussanteilsätze können daher nicht garantiert werden. Bei Vertragsabschluss legen Sie zwei Überschussysteme fest: eines für die Zeit, in der die versicherte Person nicht berufsunfähig ist und eines für die Zeit, während der die versicherte Person berufsunfähig ist. Die Überschussysteme können Sie später nicht mehr ändern.	
Überschussbeteiligung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit	Für die Zeit, in der die versicherte Person nicht berufsunfähig ist, können Sie zwischen den Überschussystemen Beitragsreduktion und Sofortbonus wählen.	
Beitragsreduktion	Bei der Beitragsreduktion verwenden wir die Überschüsse, um den Beitrag für Ihren Vertrag zu senken. Die Höhe der Beitragsreduktion wird in % des Beitrages in der Überschussdeklaration festgelegt. Ändert sich die Höhe der Beitragsreduktion, ändert sich Ihr Beitrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres nach Bekanntgabe der Änderung. Sollten Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, gilt stattdessen das Überschussystem Sofortbonus	
Sofortbonus	Bei dem Sofortbonus verwenden wir die Überschüsse, um die aktuell versicherte Rente im Fall der Berufsunfähigkeit zu erhöhen. Die Erhöhung, also die Höhe des Sofortbonus, wird in % der garantierten Rente in der Überschussdeklaration festgelegt. Bei der BUZ zur Basisrente kann das Überschussystem Sofortbonus nicht ausgewählt werden.	
Überschussbeteiligung nach Eintritt der Berufsunfähigkeit		
BU-Rente	Für die Zeit, in der die versicherte Person berufsunfähig ist, können Sie für die BU-Rente zwischen den Überschussystemen Dynamische Bonusrente und Konstante Bonusrente wählen. In beiden Systemen werden die Überschüsse jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres gutgeschrieben, zum ersten Mal, wenn die versicherte Person mindestens zwölf Monate berufsunfähig gewesen ist. Dynamische Bonusrente: Bei der Dynamischen Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der aktuell versicherten Rente gewährt. Jede zugeteilte dynamische Bonusrente ist lebenslang garantiert und selbst wieder überschussberechtig. Konstante Bonusrente Bei der Konstanten Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der aktuell versicherten Rente gewährt. Die Rentenleistung bleibt für den Kunden, solange sich die Überschussituation nicht ändert, gleich hoch. Diese Bonusrente ist nicht garantiert und ändert sich bei einer Änderung der Überschussanteilsätze.	
Beitragsbefreiung	Die Überschüsse werden jeweils zum Versicherungsjahrestag in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals für die Beitragsbefreiung zugeteilt und verzinslich angesammelt.	
Besteuerung der Beiträge	Beiträge zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung sind Vorsorgeaufwendungen und können als Sonderausgaben unter Beachtung der maßgeblichen Höchstbeträge nach § 10 Abs. 4 EStG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG geltend gemacht werden. In Kombination mit myLife Basis können die Beiträge der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung steuerlich gefördert werden. Die Beiträge dürfen bis zu 49 Prozent Ihrer Gesamtbeiträge der Basis-Absicherung betragen.	
Besteuerung in der Leistungsphase	Die Rente aus der Berufsunfähigkeitsvorsorge wird lediglich mit dem Ertragsanteil besteuert. Erhalten Sie zusätzlich eine Erwerbsminderungsrente aus der Deutschen Rentenversicherung (DRV), erfolgt keine Kürzung oder Anrechnung.	

Annahmerichtlinien

Eintrittsalter	Monatliche Höhe der Berufsunfähigkeitsrente inklusive Sofortbonus	Einzureichende Unterlagen
Bis 49 Jahre	Bis 2.000 EUR	Antrag inklusive vollständig ausgefüllter Gesundheitserklärung
	Über 2.000 EUR	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag inklusive vollständig ausgefüllter Gesundheitserklärung • Ärztliches Zeugnis inklusive • Urinanalyse, • Blutuntersuchung, • HIV-Test und • Ruhe- und Belastungs-EKG (Ergometrie) • Selbstauskunft inklusive Einkommensnachweise der letzten drei Jahre
Ab 50 Jahre	Bis 1.250 EUR	Antrag inklusive vollständig ausgefüllter Gesundheitserklärung
	Über 1.250 EUR	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag inklusive vollständig ausgefüllter Gesundheitserklärung • Ärztliches Zeugnis inklusive • Urinanalyse, • Blutuntersuchung, • HIV-Test und • Ruhe- und Belastungs-EKG (Ergometrie)
	Über 2.000 EUR	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag inklusive vollständig ausgefüllter Gesundheitserklärung • Ärztliches Zeugnis inklusive • Urinanalyse, • Blutuntersuchung, • HIV-Test und • Ruhe- und Belastungs-EKG (Ergometrie) • Selbstauskunft inklusive Einkommensnachweise der letzten drei Jahre

Steuerliche Rahmenbedingungen

Siehe „Versicherteninformation Steuer allgemein“